

DÜSSELDORF - BERLIN - ZÜRICH - NEW YORK - VADUZ

USA hat einen neuen Präsidenten - leider hat Deutschland noch keine neue Steuerpolitik: ● Abgeordnetenpauschale: Verfassungsbeschwerde anhängig ● Altersvorsorge: Lohnt sich der 'Wohn-Riester'? ● Fortbildung: Neue Abzugsmöglichkeiten ● Nachtarbeitszuschläge: Steuerfrei auch ohne Einzelaufzeichnung? ● Abfindungen: Tarifiermäßigung ● Als Beilage: Vereinbarungen mit dem Finanzamt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Privilegien Einzelner sind – wenn überhaupt – nur gegen erhebliche Widerstände zu knacken. Diese Erfahrung machen derzeit auch die Bürger, die gegen die steuerfreie Kostenpauschale der Bundestagsabgeordneten in Höhe von derzeit rd. 45.000 € im Jahr vorgehen. Wie wir in 'steuertip' 41/08 berichteten, verwarf der **Bundesfinanzhof** die Klagen mit mehr als fadenscheinigen Argumenten. Der prominenteste Verfechter für eine Gleichheit der Besteuerung, Finanzrichter Dr. **Michael Balke**, gibt jedoch nicht auf und wendet sich nun mit einer 40-seitigen Beschwerde, die dem 'steuertip' vorliegt, an das **Bundesverfassungsgericht**. Knackpunkt wird wohl die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde sein. Darf eine Gruppe die Privilegien einer anderen Gruppe angreifen oder gibt es keine Gleichheit im Unrecht? Dr. **Balke** zitiert den renommierten Steuerrechtsexperten Prof. Dr. **Klaus Tipke**:

„Wer die Aufhebung eines ihn tangierenden Privilegs verlangt, verlangt nicht Gleichheit im Unrecht, sondern Gleichheit im Recht durch Beseitigung des ihn diskriminierenden Privilegienunrechts. Wer das Begehren eines Nichtprivilegierten, ein ihn diskriminierendes Privileg Dritter aufzuheben, als Neidklage abwertet, moralisiert gegen den falschen Adressaten. Den Schutz des Gleichheitssatzes verdienen die Benachteiligten, nicht die Privilegierten. Wenn der Begriff 'Neidklage' berechtigt wäre, müßte es auch berechtigt sein, den Gleichheitssatz des Art. 3 GG als Neidartikel zu bezeichnen, die auf Gleichheit angelegte Demokratie als 'Staatsform des Neides'.“

Sollte auch das Verfassungsgericht die Klage als unzulässig verwerfen, geht es somit an die Grundfesten unserer Demokratie. Langfristig wird es die Mehrheit nicht hinnehmen wollen, daß sich eine kleine Minderheit unbeschadet von jeder gerichtlichen Kontrolle selbst Privilegien verschafft. Es ist also zutiefst zu wünschen, daß Finanzrichter Dr. **Michael Balke** Erfolg haben wird – und das hat nichts mit Neid zu tun!

st 450108

Sie erhalten die 40-seitige Verfassungsbeschwerde gegen 10 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

Eigenheimrentengesetz: Lohnt sich der „Wohn-Riester“?

Altersversorgung ist nicht nur Rente. Altersversorgung ist auch, mietfrei im Eigenheim wohnen zu können. Gerade die derzeitige Finanzkrise zeigt, daß eigene Sachwerte – oft belächelt – schnell wieder ihren besonderen Charme entfalten können. Insofern ist die Überlegung des Staates richtig, Eigenheime steuerlich fördern zu wollen. Fragt sich bloß, warum man dann unbedingt die früheren degressiven Abschreibungen und die Eigenheimzulage streichen mußte. Jetzt gibt es den Wohn-Riester. Das System: Über einen erhöhten Sonderausgabenabzug (also neben den gesetzlichen oder freiwilligen sonstigen Altersvorsorgen) hilft der Staat in Höhe der Riester-Zulagen bei der Tilgung eines übersichtlich kleinen Darlehens, das zum Erwerb oder zum Bau der eigenen Wohnimmobilie beigemischt werden kann.

Und da liegt schon der erste Pferdefuß: Bei den kleinen Beträgen, um die es sich beim Riester dreht (Zulage höchstens 154 €, Kinderzulage 185 € bis 2007, 300 € ab 2008), und den Preisen, die Immobilien nun einmal so haben, ist das nicht mehr als der Tropfen auf den heißen Stein. Völlig klar muß

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 14 - 17 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuertip@markt-intern.de

...für das vertrauliche Gespräch

steuertip – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Thorsten Weber; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Rechtsanwalt Carsten Nilles, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst Bwt.(VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11-66 98-0, Telefax 02 11-66 65 83, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwt.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Olaf Weber, Rechtsanwalt Thorsten Weber; Justitiar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-309X

jedem die folgende Faustformel sein: Wer ohne Riester nicht bauen kann, kann es mit Riester auch nicht. Da hilft auch der Sonderausgabenabzug des Darlehensteiles nicht viel weiter, den Sie aus eigener Tasche aufbringen müssen. Hierzu vorausgeschickt: das Ganze rechnet sich im Verhältnis zum Preis der Immobilie überhaupt erst ein wenig, wenn Ehepaare beide „riestern“ und womöglich auch noch Kinder haben, die das Eigenheim mit Riester-Kinderzulage segnen.

Das alles gibt es aber nicht geschenkt. Das Finanzamt bildet ein sog. „Wohnförderkonto“ (der freundliche Name darf nicht täuschen!), das in jedem Fall einmal Grundlage einer Extra-Besteuerung sein wird. Denn den Wohn-Riester-Menschen darf es nicht anders ergehen als denen, die später die 'normale' Riester-Rente beziehen – und ja auch künftig versteuern müssen. In der Regel wird darüber hinaus das „Wohnförderkonto“ bei Ihnen anklingeln, wenn es gerade überhaupt nicht paßt. Nämlich in einer Lebenskrise. Muß das „geriesterte“ Haus nämlich irgendwann aufgegeben und verkauft werden, ist das vom Finanzamt gebildete „Wohnförderkonto“ bei Verkauf sofort zurückzuzahlen (im Fachjargon: Es wird steuerpflichtig).

Auch die Ehe sollte halten, denn wenn eine/r auszieht und woanders wohnen möchte, schlägt auch das „Wohnförderkonto“ zu. Selbst wenn – was heute immer unwahrscheinlicher wird – dieselben Eheleute die nächsten Jahrzehnte im selben Haus bleiben, kommt das Wohnförderkonto dann eben frühestens ab dem 60., spätestens ab dem 67. Lebensjahr zum Tragen. Also in einer Zeit, in der vermutlich nicht mehr 'Milch und Honig' fließen. Das wird durch eine zusätzliche Steuer im Alter bestimmt nicht besser. Zudem begründet das „Wohnförderkonto“ zwar nur eine höchstpersönliche Steuerschuld. Das „Wohnförderkonto“ geht sozusagen mit Ihnen unter. Es wird nicht vererbt. Allerdings wird der im Zeitpunkt des Todes vorhandene Saldo des Wohnförderkontos in der letzten Einkommensteuererklärung der Förderberechtigten komplett versteuert. Sofern daraus eine Einkommensteuerschuld resultiert, gehört diese zu den Nachlaßverbindlichkeiten und ist durch die Erben zu entrichten.

'steuertip'-Fazit: Für eine bestenfalls mäßige Tilgungshilfe im besten erwerbsfähigen Alter kaufen Sie sich eine nahezu lebenslange Flexibilitätsstörung ein. Die Auswirkungen der Nachversteuerung über das „Wohnförderkonto“ – egal in welcher Phase oder sogar Krise – sind einfach nicht zu verachten. Und sie kommen eben fast immer unpassend. Das sagen Ihnen der Bankberater oder andere Riester-Verkäufer übrigens leider selten so deutlich. Insbesondere die Erläuterung, wie und wann das Wohnförderkonto seine virtuelle Hand aufhält, wird in den „Beratungs“-Gesprächen regelmäßig zu stiefmütterlich behandelt! Hinweis: Das für die Riester-Förderung maßgebliche Schreiben des **Bundesfinanzministeriums** vom 05.02.2008 wird derzeit überarbeitet. Die **OFD Hannover** hat aktuell in einer Vorabinformation schon einmal die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit der Förderung von Wohneigentum zusammengestellt (Az. 2 2496 - 1 - StO 235).

st 450208

Die Verfügung der OFD Hannover ist abrufbar gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €) oder unter www.steuertip-service.de

Fortbildung: Neue Abzugsmöglichkeiten

Das wird dem Fiskus gar nicht schmecken: Steuerlich abzugsfähig sind auch Aufwendungen für Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung und zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit. So die klare Aussage des **BFH** in zwei soeben veröffentlichten Urteilen (Az. VI R 35/05 und VI R 44/04). Bisher wurde die Anerkennung mit dem Hinweis abgebügelt, es handele sich um privat veranlaßte Kosten der Allgemeinbildung. Falsch, sagt dazu das oberste Steuergericht. Entsprechende Aufwendungen sind beruflich veranlaßt, wenn die Veranstaltungen primär auf die spezifischen Bedürfnisse des von Ihnen ausgeübten Berufs ausgerichtet sind. Wird sowohl Grundlagenwissen als auch berufsbezogenes Spezialwissen vermittelt, ist die steuerliche Anerkennung dennoch möglich, „wenn der Erwerb des Grundlagenwissens die Vorstufe zum Erwerb des berufsbezogenen Spezialwissens bildet“.

Maßgeblich für die steuerliche Einstufung des Lehrganges sind vor allem: ● Lehrinhalte der Veranstaltung und ihre konkrete Anwendung in der beruflichen Tätigkeit ● Ablauf des Lehrgangs ● Durchführung der Kurse durch qualifizierte Veranstalter ● Teilnehmerkreis. Gerade zum letzten Punkt macht der **BFH** eine interessante Aussage. So spricht ein homogener Teilnehmerkreis für eine berufliche Veranlassung. Der Clou: Homogenität liegt auch vor, wenn die Seminarteilnehmer zwar unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, aber aufgrund ihres Berufs gleichgerichtete fachliche Interessen haben, z.B. weil sie alle Führungspositionen im jeweiligen Unternehmen besetzen. Ausdrücklich betonen die Richter, daß die steuerliche Anerkennung der Seminarkosten nicht dadurch

ausgeschlossen wird, wenn der einzelne Teilnehmer zwangsläufig „tiefe Einblicke in die Arbeitswelt anderer Berufsgruppen“ erhält.

‘steuertip’-Fazit: Nach diesen klaren Vorgaben darf das Finanzamt den Abzug solcher Fortbildungskosten nicht allein deshalb ablehnen, weil im Seminarprogramm Begriffe auftauchen wie z.B. „Kommunikation, Management, Pädagogik, Therapie oder Familie und Partnerschaft“. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine anschließende Verwendung in Ihrem konkreten Beruf ausgelegt ist. Daß es zwangsläufig auch private Nutzungsmöglichkeiten gibt, darf Ihnen der Sachbearbeiter dann nicht entgegenhalten. Da Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung oder zur Verbesserung der beruflichen Kommunikationsfähigkeit im Regelfall sehr kostenintensiv sind, winkt Ihnen ein Steuervorteil von mehreren Tausend Euro für das Kalenderjahr, in dem Sie den Seminarbeitrag bezahlt haben.

st 450308
Die beiden BFH-Urteile erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

Erleichterung bei steuerfreien Nachtarbeitszuschlägen

Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn sie neben dem Grundlohn gezahlt werden und soweit sie bestimmte in (§ 3 b EStG geregelte) Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Weitere Voraussetzung ist indes, daß die steuerbegünstigte Arbeit nachgewiesen wird, was in der Regel über Einzelaufzeichnungen geschieht. Sollten diese fehlen, versagt das Finanzamt regelmäßig die Steuerbefreiung. Das **Finanzgericht Münster** (Az: 3 K 4804/05 L) hat nun entschieden, daß Einzelaufzeichnungen nicht grundsätzlich erforderlich sind. Im Urteilsfall sahen die Richter den Nachweis über die tatsächlich geleistete Nachtarbeit auch als erbracht an, weil diese zu arbeitsvertraglich geregelten Zeiten angefallen ist und aufgrund des individuellen Arbeitskontos des jeweiligen Arbeitnehmers nachvollzogen werden kann.

Konkret ging es um Nachtzuschläge in einem Bäckereibetrieb. Da die Nachtarbeit im vorliegenden Fall regelmäßig im gleichbleibenden Umfang stattgefunden hat und die im Streitjahr tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden auch unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitstagen den Gesamtbeitrag der gezahlten Zuschläge abdeckten, sahen die Richter keinen Grund, die Steuerbefreiung nur wegen fehlender Einzelaufzeichnungen zu versagen. Selbst die Tatsache, daß nur mündlich geschlossene Arbeitsverträge vorlagen, war kein Hinderungsgrund für die Gewährung der steuerfreien Zuschläge.

Sicherlich ist die unbürokratische Meinung der Münsteraner Richter zu begrüßen. Jedoch will das Finanzamt diese Pleite nicht akzeptieren und hat sich per Revision (Az: VI R 16/08) an den **BFH** in München gewandt. Ob dieser auch so pragmatisch urteilen wird, bleibt abzuwarten, da das oberste Steuergericht den pauschalen Nachweis bisher grundsätzlich abgelehnt hat. Dennoch sollten Sie sich in ähnlich gelagerten Fällen auf die Entscheidung des **FG Münster** berufen und mit Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens warten, bis die Frage endgültig beantwortet ist.

st 450408
Das Urteil des FG Münster ist abrufbar gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

Tarifiermäßigung bei Abfindungen

Abfindungszahlungen sind mittlerweile voll steuerpflichtig. Kleiner Trost: Arbeitgeber und Arbeitnehmer können in ihre Überlegungen bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses und Zahlung einer Abfindung die Möglichkeit der Tarifiermäßigung gem. § 34 EStG (sog. ‘Fünftelregelung’) einbeziehen. Beachten Sie: Das Finanzamt prüft, ob eine „Zusammenballung“ gegeben ist, d.h. die Tarifiermäßigung wird nur gewährt, wenn im Zuflußjahr auch tatsächlich mehr Einnahmen erzielt worden sind, als dem Arbeitnehmer bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zugeflossen wären. Dadurch soll verhindert werden, daß dem Arbeitnehmer wegen der Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs über Gebühr Steuern auferlegt werden.

Doch wie sieht die Finanzverwaltung die Sache, wenn z.B. ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die Arbeitnehmer im Rahmen des Betriebsübergangs gewechselt sind bzw. befristet in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Transfergesellschaft wechseln? Während des befristeten Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft werden z.B. Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Nach Ablauf der Befristung oder schon zuvor bei Kündigung durch den Arbeitnehmer fließen Sonderzahlungen. So geschehen bei den Beschäftigten des Handy-Herstellers ‘BenQ’.

Gut zu wissen: Die **Oberfinanzdirektion Münster** stellt in ihrer Kurzinformation 29/2008 klar, daß die Sonderzahlungen an die Arbeitnehmer vom bisherigen Arbeitgeber kommen und damit begün-

stigt sind. Sowohl die Arbeitsplatz-Startprämie und der Nachteilsausgleich als auch die Überbrückungsbeihilfe werden als Ersatz für entgehende Einnahmen wegen der vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösung des Dienstverhältnisses gezahlt. Damit handelt es sich bei diesen Zusatzdotierungen - unabhängig von der Bezeichnung, der unterschiedlichen Höhe und dem Auszahlenden - um Einkünfte i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG, die bei zusammengeballtem Zufluß in einem Veranlagungszeitraum als außerordentliche Einkünfte unter die Fünftelregelung fallen.

st 450508
Die Kurz-Info 29/2008 erhalten Sie gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €) oder unter www.steuertip-service.de

Kurz und bündig:

●● **Bildungskosten:** Aufwendungen eines Zeitsoldaten für den Erwerb eines Verkehrsflugzeugführerscheins im Rahmen einer Fachausbildung sind vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Dies gilt auch dann, wenn die Schulung die Ausbildung für den Erwerb des Privatflugzeugführerscheins einschließt. Dies entschied aktuell der **BFH** (Az. VI R 4/07). **'steuertip'-Service st 450608:** Sie erhalten das **BFH-Urteil** gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

●● **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Verfällt der Anspruch auf den Steuerabzug nach § 35 a EStG, wenn Sie im Jahr der Überweisung der Rechnungsbeträge gar keine Einkommensteuer zahlen müssen? Nach einem soeben bekanntgewordenen Urteil des **Finanzgerichts Köln** haben Sie keinen Anspruch auf einen Vor- bzw. Rücktrag in andere Jahre (Az. 10 K 4217/07). Die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer sei gesetzlich nicht vorgesehen. Diese Rechtslage begegne auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, so die Richter. Da sie sich ihrer Sache aber nicht sicher sind, ließen sie die Revision beim **BFH** zu. Dort ist der Fall nun unter dem Az. VI R 44/08 anhängig. Legen Sie daher in vergleichbaren Situationen Einspruch ein und beantragen Sie Ruhen des Verfahrens. **'steuertip'-Service st 450708:** Das Urteil des **FG Köln** erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

●● **Werbungskosten:** Ausgaben für die Teilnahme an Sportwettkämpfen können unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit abzugsfähig sein. Beispielsweise dann, wenn der Arbeitsvertrag die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen verlangt, sich durch Erfolge ein Imagegewinn für den Arbeitgeber ergibt und Sonderurlaub gewährt wird. So das **Finanzgericht Rheinland-Pfalz** in einem Urteil mit dem Az. 4 K 2076/05. **'steuertip'-Service st 450808:** Der vollständige Wortlaut dieser Entscheidung ist abrufbar gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

●● **Umsatzsteuer:** Konsequenzen aus einem Urteil des **BFH** (Az. V R 50/05) für Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und -makler zieht die Finanzverwaltung in einem neuen BMF-Schreiben. Danach gilt die bisherige Umsatzsteuerfreiheit nicht mehr uneingeschränkt. Allerdings gewährt der Fiskus eine kleine Schonfrist: Soweit die neue Rechtsprechung zur Umsatzsteuerpflicht führt, wird es nicht beanstandet, wenn vor dem 01.01.2009 ausgeführte Umsätze als steuerfrei behandelt werden. Betroffene sollten daher bis zum Jahresende ihren Steuerberater auf diesen Punkt ansprechen. **'steuertip'-Service st 450908:** Das BMF-Schreiben (Az. IV B 9 - S 7167/08(10001)) erhalten Sie gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €) oder unter www.steuertip-service.de

●● **Zweitwohnungsteuer:** Ein Verheirateter, der aus beruflichen Gründen (z.B. Außendienstmitarbeiter) einen zweiten Wohnsitz hat, braucht keine Zweitwohnungsteuer zu entrichten. Nach einem aktuellen rechtskräftigen Urteil des

st 2008 Das aktualisierte Stichwortverzeichnis 2008 ist abrufbar gegen frankierten Rückumschlag (0,90 €) oder unter www.steuertip-service.de

Verwaltungsgerichts Gießen gilt das selbst dann, wenn die Zweitwohnung nicht im Ort der Arbeitsstätte gelegen ist (Az. 8 E 2835/07). **'steuertip'-Service st 451008:** Das Urteil des **VG Gießen** ist erhältlich gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre 'steuertip'-Chefredaktion

Karl-Heinz Klein
Karl-Heinz Klein
- Dipl.-Kfm. -

Peter Midasch
Peter Midasch M.R.F.
- Dipl.-Kfm. -



Wer zuletzt lacht ...

Unternehmerweisheit: „Ein Geschäft ist erst dann ein Geschäft, wenn man dem Finanzamt nachweist, daß es keines war!“

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip
kapital-markt intern
GmbH Intern Bank Intern
steuerberater Intern
Ihr Steuerberater
EXCLUSIV (Schweiz)

Autosport, Auto, Tankstelle, Waren, Unterhaltung, Elektro, Apotheke, Installation, Heizung, DFB, Fachhandel, Binn, Fachhandel, Sport, Fachhandel, Elektro, Fachhandel, Möbel, Fachhandel, Parfümerie, Kosmetik, Immobilien, Intern, Versicherung, Investment, Intern, recht, Intern, Anleihen, inside track (USA)